

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 W-BO 1994 Nebengebühren

W-BO 1994 - Besoldungsordnung 1994

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.12.2024

- (1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 12) können dem Beamten Nebengebühren und einmalige Belohnungen (§ 39) gewährt werden.
- (2) Nebengebühren sind:
- 1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 34);
- 2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandentschädigung) (§ 35);
- 3. Mehrdienstleistungsvergütungen (§ 36);
- 4. Sonderzulagen (§ 37);
- 5. Leistungszulagen (§ 37a).
- (3) Die Nebengebühren und die einmaligen Belohnungen gemäß§ 39 Abs. 2 werden vom Stadtsenat festgesetzt.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$